

9. Bodenbestandteile zu entnehmen, Aufschüttungen, Abgrabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen;
10. Gewässer im Sinne des § 1 Abs. 1 des Hess. Wassergesetzes vom 6. Juli 1960 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 1978 (GVBl. I S. 109), zu beeinträchtigen oder Maßnahmen zur Entwässerung durchzuführen;
11. feste oder flüssige Abfälle einzubringen, Fahrzeugwracks abzustellen oder das Gelände sonst zu verunreinigen;
12. Fahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
13. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Hessischen Bauordnung zu errichten, zu erweitern oder zu verändern, auch wenn dies keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedarf;
14. Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen zu errichten, zu erweitern oder zu verändern;
15. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
16. Biozide anzuwenden;
17. Hunde frei laufen zu lassen.

§ 5

Ausgenommen von den Verboten des § 4 bleiben:

1. die auf Laubholz ausgerichtete forstwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art ohne Umwandlung von Wald oder Waldneuanlage im Sinne des § 11 oder 12 des Hess. Forstgesetzes vom 13. Mai 1970 (GVBl. I S. 314) in der Fassung vom 4. Juli 1978 (GVBl. I S. 423) mit der in § 4 Abs. 2 Nr. 16 genannten Einschränkung;
2. die landwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art ohne Nutzungsänderung von Wiesen oder Weiden mit der in § 4 Abs. 2 Nr. 16 genannten Einschränkung;
3. die Ausübung der Jagd;
4. die Ausübung der Fischerei;
5. die Durchführung hydrologischer, hydrogeologischer und bodenkundlicher Erkundungen zum Zwecke der Wasserschließung und zur Planung einer Trinkwassertalsperre;
6. die von der Höheren Naturschutzbehörde angeordneten Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Gestaltung.

§ 6

(1) In begründeten Einzelfällen, insbesondere zur Durchführung von Forschungsarbeiten, kann die Oberste Naturschutzbehörde nach Anhörung der Hessischen Landesanstalt für Umwelt weitere Ausnahmen von den Vorschriften des § 4 zulassen.

(2) Die Ausnahmegenehmigung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.

(3) Die Ausnahmegenehmigung ist, soweit kein vorrangiges öffentliches Interesse vorliegt, zu versagen, wenn trotz Bedingungen oder Auflagen eine Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes zu befürchten ist.

(4) Die Ausnahmegenehmigung ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Zustimmungen u. ä.

§ 7

(1) Eigentümer und jeder, dem ein Recht an einem Grundstück zusteht, müssen die notwendigen Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen für das Naturschutzgebiet nach den Anordnungen der Höheren Naturschutzbehörde dulden (§ 15 Abs. 2 Satz 1 Reichsnaturschutzgesetz).

(2) Die Grundstückseigentümer oder sonst Berechtigten haben der Höheren Naturschutzbehörde die in dem Naturschutzgebiet eintretenden Schäden oder Mängel unverzüglich zu melden (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes).

§ 8

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 1 Buchst. b des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig in einem Naturschutzgebiet verbotene Veränderungen im Sinne des § 4 Abs. 1 vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 3 Buchst. a des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, ohne daß dies nach § 5 zulässig ist,

1. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 4 Abs. 2 Nr. 1);
2. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 4 Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu ihrem Fang anbringt;

3. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 4 Abs. 2 Nr. 3);
4. das Gelände außerhalb der Wege betritt (§ 4 Abs. 2 Nr. 4);
5. fährt, reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmst oder Feuer anzündet oder unterhält (§ 4 Abs. 2 Nr. 5);
6. Modellflugzeuge fliegen läßt (§ 4 Abs. 2 Nr. 6);
7. Modellschiffe einsetzt (§ 4 Abs. 2 Nr. 7);
8. eine gewerbliche oder wirtschaftliche Tätigkeit ausübt (§ 4 Abs. 2 Nr. 8);
9. Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt in der in § 4 Abs. 2 Nr. 9 bezeichneten Art beeinflußt;
10. Gewässer beeinträchtigt oder Maßnahmen zur Entwässerung durchführt (§ 4 Abs. 2 Nr. 10);
11. Abfälle einbringt, Fahrzeugwracks abstellt oder das Gelände sonst verunreinigt (§ 4 Abs. 2 Nr. 11);
12. Fahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 4 Abs. 2 Nr. 12);
13. bauliche Anlagen entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 13 errichtet, erweitert oder verändert;
14. Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen errichtet, erweitert oder verändert (§ 4 Abs. 2 Nr. 14);
15. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 4 Abs. 2 Nr. 15);
16. Biozide anwendet (§ 4 Abs. 2 Nr. 16);
17. Hunde frei laufen läßt (§ 4 Abs. 2 Nr. 17).

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Nr. 1 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Meldepflicht nach § 7 Abs. 2 nicht nachkommt.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Untere Naturschutzbehörde (§ 21 Abs. 4 Reichsnaturschutzgesetz).

§ 9

Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 21 des Reichsnaturschutzgesetzes bezieht, können eingezogen werden (§ 22 Reichsnaturschutzgesetz).

§ 10

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 19. 9. 1980

Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz
— Höhere Naturschutzbehörde —
gez. Dr. Ruppert

StAnz. 40/1980 S. 1874

1115

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Moor bei Wehrda“ vom 19. September 1980

Auf Grund des § 13 Abs. 2 und des § 15 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), in Verbindung mit § 7 Abs. 5 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. September 1977 (GVBl. I S. 360), sowie der §§ 1 und 2 des Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Reichsnaturschutzgesetz vom 25. Oktober 1958 (GVBl. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 1978 (GVBl. I S. 106), wird mit Zustimmung der Obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

Das in § 3 näher bezeichnete Gebiet wird mit dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2

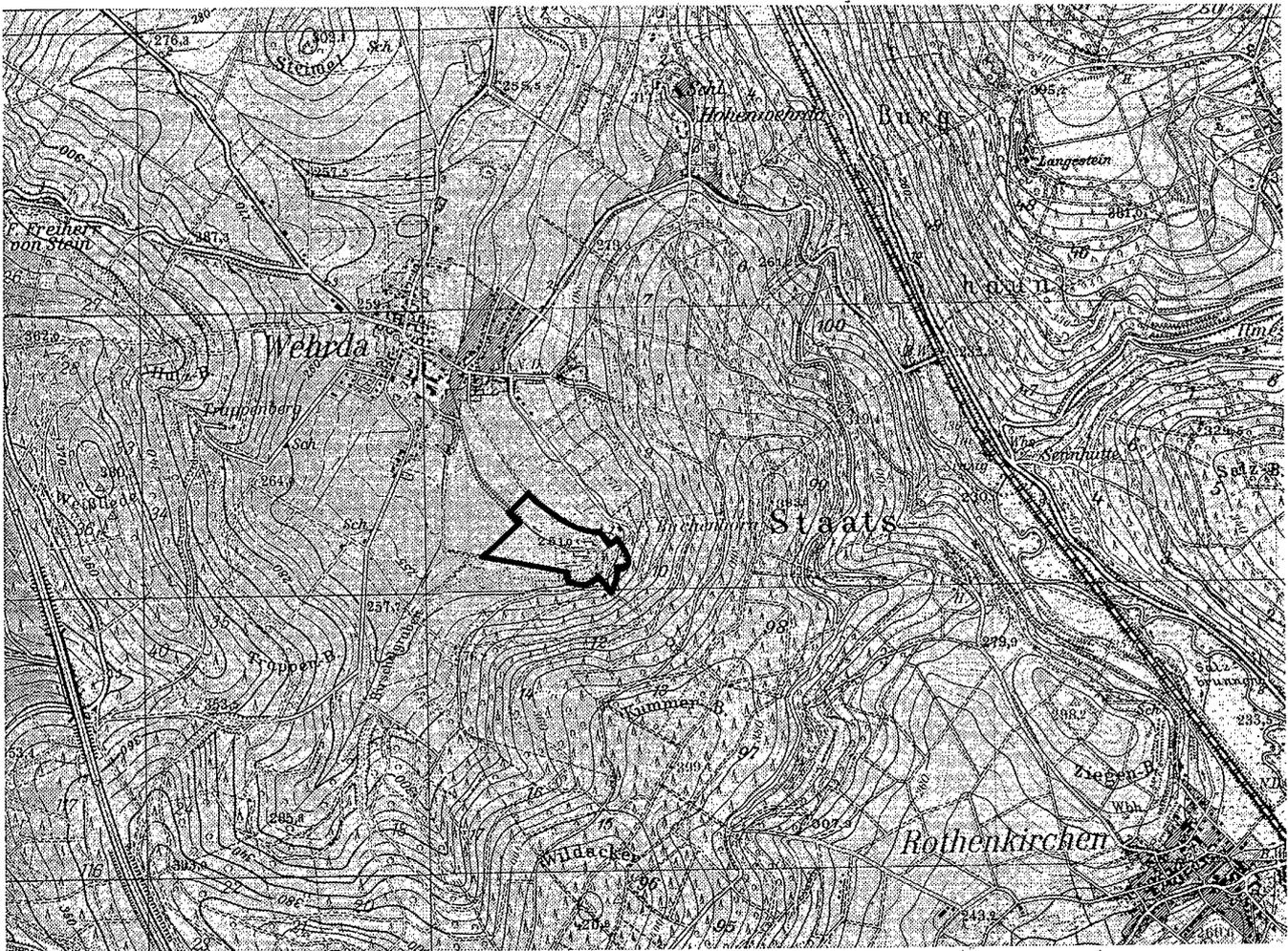
Zweck der Unterschutzstellung ist es,

1. das von Niedermoorzonen umgebene Hochmoor zu schützen und zu erhalten und
2. die an das Moor gebundenen Pflanzen- und Tierarten zu schützen, zu erhalten und durch entsprechende Pflegemaßnahmen in ihrem Bestand zu vermehren.

§ 3

(1) Das Naturschutzgebiet „Moor bei Wehrda“ besteht aus einem in der Gemarkung Wehrda, Gemeinde Haunetal, Land-

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Moor bei Wehrda“



kreis Hersfeld-Rotenburg, gelegenen Moor sowie den umliegenden Grünlandflächen. Seine Größe beträgt ca. 5,5 ha.

(2) Das Naturschutzgebiet umfaßt folgende Flächen:
Gemarkung Wehrda

Flur 5 Flurstücke 22, 86/1, 86/2, 86/3, 89/1, 134/86 sowie eine Teilfläche des Flurstückes 199/125, die südöstlich der verlängerten nordwestlichen Grenze des Flurstückes 22 liegt.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in Karten im Maßstab 1 : 25 000 und 1 : 1500 rot eingetragen.

(4) Diese Verordnung und die in Abs. 3 genannten Karten sind bei der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Kassel — Höhere Naturschutzbehörde — hinterlegt. Weitere Ausfertigungen dieser Unterlagen befinden sich beim Hessischen Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten — Oberste Naturschutzbehörde — in Wiesbaden, beim Kreisausschuß des Landkreises Hersfeld-Rotenburg — Untere Naturschutzbehörde — in Bad Hersfeld und bei der Hessischen Landesanstalt für Umwelt in Wiesbaden. Sie können bei den genannten Stellen während der Dienststunden eingesehen werden.

(5) Das Naturschutzgebiet wird durch amtliche Hinweisschilder gekennzeichnet.

§ 4

(1) Es ist grundsätzlich verboten, in dem Naturschutzgebiet Veränderungen vorzunehmen (§ 16 Abs. 2 Reichsnaturschutzgesetz).

(2) Ferner sind in dem Naturschutzgebiet folgende dem Schutz und der Erhaltung zuwiderlaufende Handlungen (§ 15 Abs. 1 Satz 2 Reichsnaturschutzgesetz) verboten, auch wenn sie nicht zu Veränderungen im Sinne des Abs. 1 führen:

1. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
2. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mütwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort

ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;

3. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
4. das Gelände außerhalb der Wege zu betreten;
5. zu fahren, zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
6. Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
7. Drachen fliegen zu lassen;
8. eine gewerbliche oder wirtschaftliche Tätigkeit auszuüben;
9. Bodenbestandteile zu entnehmen, Aufschüttungen, Abgrabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen;
10. Gewässer im Sinne des § 1 Abs. 1 des Hess. Wassergesetzes vom 6. Juli 1960 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 379), zu beeinträchtigen oder Maßnahmen zur Entwässerung durchzuführen;
11. feste oder flüssige Abfälle einzubringen, Fahrzeugwracks abzustellen oder das Gelände sonst zu verunreinigen;
12. Fahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
13. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Hessischen Bauordnung zu errichten, zu erweitern oder zu verändern, auch wenn dies keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedarf;
14. Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen zu errichten, zu erweitern oder zu verändern;
15. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
16. Biozide anzuwenden;
17. zu düngen;
18. Hunde frei laufen zu lassen;
19. die Fischerei auszuüben.

§ 5

Ausgenommen von den Verboten des § 4 bleiben:

1. die forstwirtschaftliche Nutzung nach Maßgabe des Pflegeplanes ohne Waldneuanlage im Sinne des § 12 des Hess. Forstgesetzes vom 13. Mai 1970 (GVBl. I S. 314) i. d. F. vom 4. Juli 1978 (GVBl. I S. 423).
2. die landwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art ohne Nutzungsänderung von Wiesen oder Weiden mit den in § 4 Abs. 2 Nr. 16 und 17 genannten Einschränkungen;
3. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung auf dem in der Gemarkung Wehrda, Flur 5, gelegenen Flurstück 22;
4. die Maßnahmen des Bundesgrenzschutzes und des Grenz-zolldienstes;
5. die Einzeljagd auf Schalenwild in der Zeit vom 16. Juli bis 31. März eines jeden Jahres;
6. die Errichtung und die Unterhaltung von Fernmeldeanlagen entlang öffentlicher Wege durch die Deutsche Bundespost;
7. die von der Höheren Naturschutzbehörde angeordneten Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Gestaltung;

§ 6

(1) In begründeten Einzelfällen, insbesondere zur Durchführung von Forschungsarbeiten, kann die Oberste Naturschutzbehörde nach Anhörung der Hessischen Landesanstalt für Umwelt weitere Ausnahmen von den Vorschriften des § 4 zulassen.

(2) Die Ausnahmegenehmigung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.

(3) Die Ausnahmegenehmigung ist, soweit kein vorrangiges öffentliches Interesse vorliegt, zu versagen, wenn trotz Bedingungen oder Auflagen eine Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes zu befürchten ist.

(4) Die Ausnahmegenehmigung ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Zustimmungen u. ä.

§ 7

(1) Eigentümer und jeder, dem ein Recht an einem Grundstück zusteht, müssen die notwendigen Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen für das Naturschutzgebiet nach den Anordnungen der Höheren Naturschutzbehörde dulden (§ 15 Abs. 2 Satz 1 Reichsnaturschutzgesetz).

(2) Die Grundstückseigentümer oder sonst Berechtigten haben der Höheren Naturschutzbehörde die in dem Naturschutzgebiet eintretenden Schäden oder Mängel unverzüglich zu melden (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes).

§ 8

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 1 Buchst. b des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig in einem Naturschutzgebiet verbotene Veränderungen im Sinne des § 4 Abs. 1 vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 3 Buchst. a des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, ohne daß dies nach § 5 zulässig ist,

1. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 4 Abs. 2 Nr. 1);
2. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 4 Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu ihrem Fang anbringt;
3. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 4 Abs. 2 Nr. 3);
4. das Gelände außerhalb der Wege betritt (§ 4 Abs. 2 Nr. 4);
5. fährt, reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmst oder Feuer anzündet oder unterhält (§ 4 Abs. 2 Nr. 5);
6. Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 4 Abs. 2 Nr. 6);
7. Drachen fliegen läßt (§ 4 Abs. 2 Nr. 7);
8. eine gewerbliche oder wirtschaftliche Tätigkeit ausübt (§ 4 Abs. 2 Nr. 8);
9. Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt in der in § 4 Abs. 2 Nr. 9 bezeichneten Art beeinflusst;
10. Gewässer beeinträchtigt oder Maßnahmen zur Entwässerung durchführt (§ 4 Abs. 2 Nr. 10);
11. Abfälle einbringt, Fahrzeugwracks abstellt oder das Gelände sonst verunreinigt (§ 4 Abs. 2 Nr. 11);
12. Fahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 4 Abs. 2 Nr. 12);
13. bauliche Anlagen entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 13 errichtet, erweitert oder verändert;
14. Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen errichtet, erweitert oder verändert (§ 4 Abs. 2 Nr. 14);
15. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 4 Abs. 2 Nr. 15);
16. Biozide anwendet (§ 4 Abs. 2 Nr. 16);
17. düngt (§ 4 Abs. 2 Nr. 17);
18. Hunde frei laufen läßt (§ 4 Abs. 2 Nr. 18);
19. die Fischerei ausübt (§ 4 Abs. 2 Nr. 19).

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Nr. 1 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Meldepflicht nach § 7 Abs. 2 nicht nachkommt.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Untere Naturschutzbehörde (§ 21 Abs. 4 Reichsnaturschutzgesetz).

§ 9

Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 21 des Reichsnaturschutzgesetzes bezieht, können eingezogen werden (§ 22 Reichsnaturschutzgesetz).

§ 10

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 19. 9. 1980

**Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz**
— Höhere Naturschutzbehörde —
gez. Dr. Ruppert

St.Anz. 40/1980 S. 1876

1116

PERSONALNACHRICHTEN

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern

Hessische Bereitschaftspolizei

ernannt:

zu **Polizeikommissaren** die Polizeihauptmeister (BaL) Wolfgang Ruppel (30. 6. 80), Werner Hartmann (1. 7. 80), die Polizeiobermeister (BaL) Hans Heinrich Albert Kraemer, Frank-Reinhard Kuschel, Georg Mehring, Karl Norbert Vollmer (sämtlich 5. 5. 80), Helmuth Roggenwald (6. 5. 80), Walter Dernbach, Ottmar Rudolph (beide 30. 6. 80), Werner Paul Kaweck, Manfred Kirchhofs (beide 1. 7. 80), die Polizeiobermeister (BaP) Gerhard Gröpl, Wilibald Kostka (beide 1. 7. 80);

zu **Polizeiobermeistern** die Polizeimeister (BaP) Wolfgang Bartel, Rolf Beau, Thomas Helmut Dedio, Helmut Gold-

schmidt, Günther Gerhard Gustav Herbst, Knut Kosbab, Stefan Sänger, Lothar Zang (sämtlich 30. 4. 80);

zu **Polizeimeistern** die Polizeihauptwachtsmeister (BaL) Manfred Jäger (9. 5. 80), Jürgen Groß (4. 7. 80), die Polizeihauptwachtsmeister (BaP) Rainer Ambrosius, Hansjörg Bathke, Peter Bertholdt, Volker Erle, Helmut Josef Gentil, Hans Werner Gerbig, Klaus-Jürgen Koltzsch, Manfred Lotz, Herbert Matzek, Wolfgang Neeb, Jochen Schäfer, Michael Schneider, Uwe Wolfgang Schüssler, Stefan Alfred Josef Seidel, Roland Treysse, Jürgen Kurt Waldeck, Ralf Zulauf (sämtlich 8. 5. 80), Siegfried Gerhard Baier, Albert Aloysius Walter Burg, Hans-Joachim Tobias Friedrich Dohl, Thomas Fink, Werner Gewehr, Achim Silvio Grahn, Heribert Maria Graus, Andreas Elsner von Gronow, Eberhard Franz Jahn, Volker Jöckel, Alexander Kacpura, Martin Kirchner, Jürgen Klee, Jürgen Klein,

- 12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht, deren Nutzung ändert oder Dränmaßnahmen durchführt (§ 3 Nr. 12);
- 13. düngt, Pflanzenschutzmittel anwendet, Stallmist lagert oder Freigärhaufen anlegt (§ 3 Nr. 13);
- 14. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 14);
- 15. gewerbliche Tätigkeiten ausübt (§ 3 Nr. 15).

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 11. Mai 1989

Regierungspräsidium Kassel
gez. Dr. Wilke
Regierungspräsident
StAnz. 23/1989 S. 1245

556

Verordnung zur Änderung von Zuständigkeiten in Verordnungen über Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete im Regierungsbezirk Kassel vom 12. Mai 1989

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 1988 (GVBl. I S. 130), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (GVBl. I S. 890) anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

Art. 1

(1) In den Verordnungen über die Naturschutzgebiete:

- „Kesselrain“ vom 25. September 1968 (StAnz. S. 1608),
- „Stallberg“ und „Morsberg“ vom 22. Mai 1973 (StAnz. S. 1219),
- „Oberbernhards Höhe“ vom 13. Juni 1977 (StAnz. S. 1489),
- „Thorengrund“ vom 5. Oktober 1973 (StAnz. S. 2162),
- „Warmberg-Osterberg“ vom 20. April 1976 (StAnz. S. 954),
- „Kelzer Teiche“ vom 14. April 1977 (StAnz. S. 1082),
- „Dörnberg“ vom 24. November 1978 (StAnz. S. 2553),
- „Wieragrund“ vom 11. Oktober 1978 (StAnz. S. 2172),
- „Auf dem Arensberg“ vom 5. Oktober 1973 (StAnz. S. 2164),
- „Katzenstein“ vom 2. Mai 1974 (StAnz. S. 1068),
- „Kleiner Mehlberg“ vom 2. Mai 1974 (StAnz. S. 1069),
- „Stausee von Affoldern“ vom 16. September 1975 (StAnz. S. 1945),
- „Vorsperre-Twisteltalsperre“ vom 26. Mai 1976 (StAnz. S. 1213),
- „Ederauen zwischen Bergheim und Wega“ und „Unter der Haardt“ vom 5. Mai 1977 (StAnz. S. 1202),
- „Hünseburg“ vom 29. August 1977 (StAnz. S. 1862),
- „Rudolfshagen“ vom 7. August 1978 (StAnz. S. 1760),
- „Jestädter Weinberg“ vom 3. Oktober 1978 (StAnz. S. 2170);

erhält § 5 folgende Fassung:

„§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.“

(2) In den Verordnungen über die Naturschutzgebiete:

- „Himmelsberg“ vom 7. Juli 1980 (StAnz. S. 1338),
- „Moor bei Wehrda“ vom 19. September 1980 (StAnz. S. 1876),
- „Holzapetal“ vom 19. September 1980 (StAnz. S. 1874),
- „Sonderrain“ vom 9. April 1979 (StAnz. S. 1001),
- „Jägers Weinberg“ vom 23. Oktober 1979 (StAnz. S. 2160),
- „Paradies bei Gellershausen“ vom 8. Juli 1980 (StAnz. S. 1340),
- „Freudenthal bei Witzzenhausen“ vom 19. September 1980 (StAnz. S. 1871),
- „Hirzstein“ vom 9. April 1979 (StAnz. S. 1003),

erhält § 6 folgende Fassung:

„§ 6

Von den Verboten des § 4 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.“

Art. 2

Soweit in Verordnungen auf Grund der §§ 16 und 18 des Hessischen Naturschutzgesetzes oder der § 13 Abs. 2, § 15 Abs. 1, § 5 und § 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), und des § 7 Abs. 5 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. September 1977 (GVBl. I S. 360), eine Beteiligung der Hessischen Landesanstalt für Umwelt vorgesehen ist, werden die entsprechenden Vorschriften aufgehoben.

Art. 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 12. Mai 1989

Regierungspräsidium Kassel
gez. Dr. Wilke
Regierungspräsident
StAnz. 23/1989 S. 1247

BUCHBESPRECHUNGEN

Deutsches Sporthandbuch. Organisation-Recht-Verwaltung. Von Willi Klein. 2. Aufl., Loseblattwerk, 34., 35., 36., 37., 38., 39., 40. und 41. Erg.Liefg., Gesamtwerk 159,— DM. Deutscher Fachschriften-Verlag, Braun GmbH & Co. KG, 6200 Wiesbaden. ISBN 3-807-84000-1

Das Deutsche Sporthandbuch informiert alle diejenigen, die in Verbänden, Vereinen und in der öffentlichen Sportverwaltung tätig sind, über wesentliche Bereiche der Sportverwaltung, der Organisation der Verbände und Vereine, das Vereinsrecht, den Sportstättenbau, über Lehrerausbildung und Schulsport und viele andere wichtige Fragen.

Die 34. Ergänzungslieferung enthält neben anderen Informationen ausführliche Bestands- und Entwicklungsübersichten des Deutschen Sportbundes und das Zweite Aktionsprogramm für den Schulsport.

Im 35. und 36. Nachtrag sind eine Vielzahl einzelner Informationen enthalten. Sportpolitisch besonders wichtig sind die „Umweltpolitischen Grundsätze des Deutschen Sportbundes“ und die „Grundsätze für die Kooperation zur Förderung des Leistungssports“. Die aktuelle Satzung des NOK, die Sportabzeichenstatistik 1985 und die Resolution „Sportjugendoffensive in die Zukunft“ komplettieren diese Lieferung. Außerdem ist eine ausführliche Abhandlung über die Besteuerung der Sportvereine nützlich.

Die 37. Ergänzungslieferung enthält ausführliches Namens- und Adresmaterial zum IOC, zu den internationalen Sportfachverbänden und den Dachorganisationen, ebenso zu den Untergliederungen des DSB. Weiterhin sind Satzungen verschiedener Sportbünde und ausführliches Adressenmaterial einiger Spitzenfachverbände, der Kommunalen Spitzenverbände und der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Sportämter zusammengefaßt.

Die 38. und 39. Ergänzungslieferungen enthalten u. a. Adressenmaterial aus dem DSB und der Sportverwaltung sowie der GEMA.

Wichtig für die Praxis sind die Regelungen für Sonderurlaub in den Bundesländern, die Bestimmungen für Projektförderung im Rahmen des Bundesjünglingsplanes und für Sportbegegnungen mit der DDR.

Vielfältiges statistisches Material, z. B. über Sportlererhebungen, Europapokalergebnisse im Fußball, die offiziellen Welt- und Europarekorde der Leichtathletik, komplettieren die umfangreichen Informationen.

Die Lieferungen 40 und 41 enthalten die ausführlichen Ergebnisse der Olympischen Spiele in Calgary und Seoul, die aktualisierte Satzung sowie die Aufnahmebedingungen des DSB, die überarbeiteten Abnahmebedingungen für das Deutsche Sportabzeichen sowie — neben weiteren Einzelinformationen — die Satzungen der Landessportbünde Niedersachsen und Rheinland-Pfalz und der Stiftung Deutsche Sporthilfe.

Regierungsdirektor Dr. Franz-Josef Kemper

Handbuch der Zivilverteidigung. Zivilschutz — Katastrophenschutz — Zivilverteidigung. Von Rudolf Handwerk, Min.Rat im Hess. Innenministerium, unter Mitarbeit hervorragender Fachkennner. 2. Aufl., Loseblattsammlung, DIN A5, 52. Nachtragsliefg.; Gesamtwerk, 6 Ordn., 189,— DM. Deutscher Fachschriftenverlag, 6200 Wiesbaden. ISBN 3-807-83031-6

Das Handbuch enthält nicht nur eine komplette Sammlung aller einschlägigen Vorschriften von Bund und Ländern, sondern auch diejenigen internationalen Verträge und Abkommen, die jeder Bearbeiter mit Aufgaben auf dem Gebiet der Zivilverteidigung kennen und zur Hand haben sollte. Die Vielzahl der Vorschriften ist übersichtlich in die drei Aufgabengebiete Zivilschutz, Katastrophenschutz und Zivilverteidigung gegliedert. Für alle auf dem Gebiet der Zivilverteidigung Tätigen ist die Sammlung in den letzten Jahren zum unentbehrlichen Hilfsmittel geworden.

Mit der 52. Nachtragslieferung wurde der bundesrechtliche Teil der Vorschriften auf den Stand vom 1. Februar 1989 gebracht. In den Bundesteil des Handbuchs wurden neu aufgenommen: Rahmenrichtlinien für die Gesamtverteidigung des BMI und des BMVg vom 10. Januar 1989, Radiologische Grundlagen für Entscheidungen über Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung bei unfallbedingten Freisetzen von Radionukliden vom 11. Mai 1988, Erlaß des BMVg vom 28. Dezember 1987 über den Einsatz von Straßeneinstellen der Bundeswehr, Bautechnische Grundsätze für Bergungsräume von Kulturgut i. d. F. vom Januar 1987, Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu § 17 des Verkehrssicherstellungsgesetzes über die Sicherstellung von Güterbeförderungen auf der Straße vom 22. November 1988 und Gesetz über die Erhebung von Meldungen in der Mineralölwirtschaft vom 20. Dezember 1988.